

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)

Auf Grund des § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und § 3 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458 wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeachtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse für das Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder gemäß ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hauptsatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.
- (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie
 - (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
 - (b) der Luftraum über den Straßen,
 - (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und ihre Widmung. Zu den Anlagen gehören insbesondere Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Rollschuhbahnen, Sportplätze, Buswartehäuschen und ähnliche Einrichtungen.

II. Sicherheit und Ordnung

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.
Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.
- (2) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.
- (3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.
- (4) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.
- (6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

§ 4 Fütterungsverbot

Herrentiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.

§ 5 Erhalten der Verkehrssicherheit

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Es gelten hierfür die gesondert erlassenen Regelungen.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

§ 6 Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke an und auf Straßen und in öffentlichen Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen untersagt.
- (3) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.

§ 8 Überspannungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

§ 10 Führen von Tieren

- (1) Im bebauten Stadtgebiet sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitztum, außer auf den im Abs. 4 genannten Auslaufflächen (Hundewiesen), ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der maximal 2 m langen reißfesten Leine steht das Führungsgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.
- (2) Im unbebauten Stadtgebiet gilt unbeschadet der Rechte Dritter die Leinenpflicht gemäß Abs. 1 nicht, soweit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln kann für kleine Hunde an die Stelle eines Maulkorbes ein geschlossener Transportbehälter treten.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder weist Auslaufflächen für Hunde (Hundewiesen) durch entsprechende Beschilderung aus.
- (5) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes.
Für Jagd- und Herdengebrauchshunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter, unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

§ 12 Werbemaßnahmen

- (1) Die Werbung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Es ist nicht gestattet, Straßen und öffentliche Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen, oder dies zu veranlassen.

III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

- (1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, nach Vergabe der Hausnummer, ein Hausnummernschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Es sind Hausnummernschilder mit einer gut lesbaren dunklen Aufschrift auf hellem Untergrund oder hellen Aufschrift auf dunklem Untergrund zu verwenden, welche eine Mindestgröße von 8 cm x 8 cm nicht unterschreiten dürfen. Es können Hausnummernleuchten oder einzelne Ziffern/Buchstaben, etwa aus Keramik oder Metall, verwendet werden.
- (3) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es auch von der dem Hauseingang bzw. dem Grundstückszugang gegenüberliegenden Straßenseite aus, gut lesbar ist.
- (4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

§ 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

§ 15 Briefkästen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen für die Briefkastenbeschriftung die Beschriftung zu entfernen.

IV. Sonstiges

§ 16 Lärmschutz

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und unzulässige Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (3) Grundlage für die Beurteilung des Einzelfalles sind die einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen.

§ 17 Abbrennen im Freien, Grillen

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser 1 m, Höhe 1 m) auf privaten Grundstücken im Freien, sofern die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.
- (4) Es ist untersagt, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit transportablen Geräten oder Vorrichtungen zu grillen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder kann in begründeten Fällen auf einen formlosen schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet,
 4. Verunreinigungen entsprechend § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt und Abfälle nicht einsammelt,
 6. entgegen § 3 Abs. 6 Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude verunreinigt,
 7. entgegen § 4 herrenlose Tiere füttert bzw. Futter auslegt oder anbietet,
 8. die im § 5 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen,
 9. frisch gestrichene Flächen nicht entsprechend § 6 kennzeichnet,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen in öffentlichen Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
 12. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt,
 13. die Nutzung der im § 9 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auf die dort benannte Art und Weise beeinträchtigt,
 14. entgegen den Vorschriften des § 10 Abs. 1–3 über das Führen von Hunden handelt,
 15. die in § 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
 16. entgegen § 11 Abs. 2 Eisflächen betritt, bevor sie freigegeben sind,
 17. entgegen den Vorschriften des § 12 handelt,
 18. gegen die in § 13 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern verstößt,
 19. entgegen § 14 ohne Erlaubnis öffentliche Einrichtungen und Gegenstände in der in Abs. 1 genannten Weise beeinträchtigt,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anbringt oder nicht mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen beschriftet,
 21. entgegen § 15 Abs. 2 nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes die Beschriftung am Briefkasten nicht entfernt,
 22. entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 1, 3 und 4 handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder in Kraft.

Schwedt/Oder, den 20. Juni 2018

Polzehl

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018, Vorlage-Nr. 338/18, Beschluss-Nr. 288/18/18, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 30. Juni 2018